Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 319. Sonnabend, den 14. November. 1840.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Hausbesitzer, welche bisher unterlassen haben, die neuen Brandkatasternummern, welche aus den ausgefertigten Recognitionsscheinen über die erfolgte Versicherung zu ersehen sind, an ihren Grundstücken anbringen zu lassen, werden hierdurch aufgefordert, solches nunmehr sofort und längstens bis mit Ablauf d. M. zu bewirken.

Leipzig, den 11. November 1840. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern, auch Schoß- und Communalgefälle.

In Folge gesetzlicher Bestimmung wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu erhebenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen 15. November d. J. fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfallsigen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Wie man übrigens die pünctliche Abentrichtung dieser Abgaben von den Beitragspflichtigen um so gewisser erwartet, als denselben durch den Erlaß des dießjährigen 1. Termins der Gewerbe- und Personalsteuern eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden ist, so wird zugleich auf die im 66. §. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben," aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 4. November 1840. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Der Gewerbsbetrieb auf dem Lande.

In den neuesten Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes ist so eben eine Reihe von höchst wichtigen Gesetzen erschienen, welche die hauptsächlichsten Gegenstände der ständischen Berathungen auf dem letztverwichenen Landtage bildeten und vornehmlich auch auf die städtischen Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben werden. An der Spitze derselben steht das Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande. Es ist hinreichend bekannt, durch welchen Streit der verschiedensten Ansichten dieses Gesetz gehen mußte, mit welcher Aufmerksamkeit ein großer Theil der Bevölkerung unsers Vaterlandes die verwickelte Berathung nach ihren mannigfachen Stadien verfolgte und mit welchem Eifer durch zahlreiche Petitionen die unter dem betheiligten Publicum herrschenden Meinungen sich kund gaben. Endlich gelang es, Dank sei es unsrer, ruhige Erwägung befördernden Verfassung, die richtige Mittelstraße aufzufinden, auf welcher sich das nunmehr erschienene Gesetz bewegt, welches, indem es eine Milderung des Mandats vom 29. Januar 1767 herbeiführt, den Bedürfnissen der Landbewohner zu genügen sucht, ohne einen Druck der Städte herbeizuführen, den weniger die größern, als die kleinern Städte des Vaterlands empfunden hätten. Nur insofern ein Bedürfniß von Handwerkern auf dem Lande von den Landgemeinden selbst empfunden wird, kommt in diesem Gesetze dessen Befriedigung in Betracht. Es ist nicht die Absicht, in diesem Blatte einen vollständigen Commentar über dieses wichtige Gesetz niederzulegen. Nur an einige seiner hauptsächlichsten Bestimmungen mag erinnert werden. Ohnehin werden insbesondere die Betheiligten diesem Gesetze eine größere Aufmerksamkeit widmen.

Das ganze Gesetz zerfällt in neununddreißig Paragraphen, welche mehre Abschnitte bilden. Der erste dieser Abschnitte spricht sich in den §§. 2 und 3 über den Betrieb unzünftiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande aus; ohne daß eine bestimmtere praktische Definition der unzünftigen Gewerbe oder ein geschlossenes Verzeichniß derselben hätte aufgestellt werden können, sind dieselben als solche bezeichnet, zu deren Ausübung auch in den Städten in der Regel weder eine zünftige Erlernung noch die Gewinnung des Meisterrechts erforderlich ist. Ihr Betrieb ist auch auf dem Lande freigegeben. Doch ist dabei die Erlaubniß der Regierungsbehörde oder Ortsobrigkeit vorbehalten, die schon wegen der mit einzelnen solcher Gewerbe verbundenen Werksanlagen nicht ausgeschlossen bleiben konnte. Vornehmlich darf aber (§. 3) die Leinweberei auf dem Lande ohne Gewinnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzünftige Dorfweber neben der Fertigung des eignen Hausbedarfs sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte hierbei mit Rücksicht auf die frühere